

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

**Das Präsidium
Rechtsamt**

Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

An die Dekanate aller Fachbereiche
und Leitungen der Zentralinstitute

Telefon +49 30 838-73723
Fax +49 30 838-473702
E-Mail rechtsamt@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de
Bearb.-Zeichen RA II
Bearbeiter/in Frau Müller
Aktenzeichen 1.0.9. 4/12 RA II
21.02.2017

Mitteilung zum weiteren Vorgehen im Umgang mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG an der Freien Universität Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits durch das Schreiben des Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin Herrn Univ.-Prof. Hoffmann-Holland vom 16. Dezember 2016 erfahren haben, haben sich die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) darauf verständigt, die bisherige pauschale Abrechnung urheberrechtlicher Ansprüche für das Zugänglichmachen von Schriftwerken für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG über die Länder bis zum 30. September 2017 fortzuführen (Schreiben einsehbar unter: http://www.fu-berlin.de/sites/52a-urhg/_media/2016-12-06_Moratorium-vp3_Brief_Lehrende_final.pdf). Der Rahmenvertrag soll neu verhandelt werden mit dem Ziel, bis September 2017 eine „praktikable Lösung an den deutschen Hochschulen“ zu implementieren.

Daraus folgt, dass Lehrende der Freien Universität Berlin weiterhin bis zum 30. September 2017 urheberrechtlich geschützte Schriftwerke im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG öffentlich zugänglich machen können.

Im Zuge dieses Prozesses haben wir ein Schreiben der Senatskanzlei –Wissenschaft und Forschung– vom 16. Dezember 2016 erhalten, in dem es heißt:

„Nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG setzt das Einstellen von Materialien auf Lernplattformen voraus, dass diese der Veranschaulichung im Unterricht dienen. Das heißt, dass sie für eine bestimmte Veranstaltung vorgesehen sind und nur für diese benutzt werden dürfen. Zwar ist das

Zugänglichmachen „im Unterricht“ nicht durch die zeitlichen und räumlichen Grenzen der einzelnen Unterrichtsstunden begrenzt [...]. Jedoch ist nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung (also im Regelfall am Ende des Semesters) der Unterricht beendet und ein weiteres Zugänglichmachen für diesen Unterricht nicht mehr zulässig.“

Diesen Aspekt hatten wir bereits innerhalb unseres Hinweisschreibens vom 27. Mai 2015 aufgezeigt (Schreiben einsehbar unter http://www.fu-berlin.de/sites/52a-urhg/_media/15mue090b_Hinweisschreiben_52a_UrhG.pdf).

Wir weisen darüber hinaus auch mit dem vorliegenden Schreiben eindringlich darauf hin, dass der Zugang auf die Materialien, welche im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden, auf die Dauer der Lehrveranstaltung zu beschränken ist. Wir bitten Sie daher nochmals, die Lehrenden Ihres Bereiches aufzufordern, alle öffentlich zugänglich gemachten Materialien dahingehend zu überprüfen.

Um die Einhaltung der Bedingung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG „zur Veranschaulichung im Unterricht“ sicherzustellen und so Rechtssicherheit herzustellen, werden auf Entscheidung der Hochschulleitung alle Blackboard-Kurse, die vor dem Sommersemester 2016 angelegt wurden, nach dem 30.04.2017 zentral deaktiviert.

Nach einer rechtzeitigen Überprüfung der Kursinhalte auf rechtliche Unbedenklichkeit durch die KursleiterInnen können diese Kurse in wenigen Schritten vom zentralen Deaktivieren ausgenommen werden und zugänglich bleiben.

Alle Blackboard-KursleiterInnen, deren Kurse vor dem Sommersemester 2016 eingerichtet wurden, erhalten in Kürze eine E-Mail mit weiteren Informationen.

Zusätzlich zu der oben genannten Bedingung, dass die Werke der Veranschaulichung im Unterricht dienen müssen, sind weitere Voraussetzungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a UrhG zu beachten, auf die wir Sie hiermit nochmals hinweisen. Diese können Sie dem oben genannten Hinweisschreiben vom 17. Mai 2015 entnehmen (http://www.fu-berlin.de/sites/52a-urhg/_media/15mue090b_Hinweisschreiben_52a_UrhG.pdf).

Sollten urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen der Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in anderen Systemen als Blackboard (z.B. Wiki, Blog, CMS) genutzt werden, müssen diese Angebote von den Lehrenden ebenfalls hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen des § 52a UrhG überprüft und ggf. angepasst werden. Sollten die zugänglich gemachten Werke insbesondere nicht mehr wie oben beschrieben der „Veranschaulichung im Unterricht“ dienen und keinen Kursbezug mehr aufweisen, muss die Zugänglichmachung der Werke umgehend von den Lehrenden deaktiviert werden.

Wir bitten Sie, diese Hinweise zwingend zu beachten und die Lehrenden Ihres Bereiches in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

Wenn Sie weitere Fragen zum Umgang mit Ihren Blackboard-Kursen oder zu den dort eingebundenen Materialien haben, so wenden Sie sich gerne an das Center für Digitale Systeme unter beratung@cedis.fu-berlin.de oder an Ihre Fachbibliothek bzw. die Universitätsbibliothek.

Bitte beachten Sie insbesondere die folgende Webseite, die regelmäßig aktualisiert wird:
<http://www.fu-berlin.de/52a-urhg>.



Müller